

**Friedhofsgebührenordnung**  
für den Friedhof  
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus  
vom 17. November 2011  
in der Fassung vom 13.10.2014

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührentarif**

**I. Grabgebühren**

(1) Reihengrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	<b>150,00 €</b>
Reihenurnengrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	<b>900,00 €</b>
Rasengrab	(30 Jahre Ruhezeit)	<b>1.590,00 €</b>
(2) Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	<b>150,00 €</b>
Gemeinschaftsgrabanlage	(30 Jahre Nutzungszeit)	<b>1.500,00 €</b>

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der

Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis

zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(1) Vom 1.1.2012 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten **5,00 EUR**

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

**IV. Sonstige Gebühren/Leistungen**

a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung	<b>90,00 €</b>
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Beisetzung	<b>180,00 €</b>
d) Mahngebühr	<b>3,00 €</b>